

Entscheidung Nr. 236/2021/2022

20.07.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 20.07.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.500,- Euro belegt.
2. Der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 13.500,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in der beantragten Höhe (von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe) entsprochen werden. Ein weitergehender Nachlass kommt aus Verhältnismäßigkeits- und Gleichbehandlungsgründen nicht in Betracht.



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

VfL Wolfsburg-Fußball GmbH

12.07.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse vor dem Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH und der FC Bayern München AG am 14.05.2022 in Wolfsburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Robert Hartmann, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall sowie die schriftliche Stellungnahme der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Wolfsburger Fanblock mindestens 27 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer und Rauchkörper) abgebrannt. Das Spiel musste aufgrund dessen mit einer Verzögerung von 4:35 Minuten angepiffen werden. Nach der Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall geht der Kontrollausschuss von mindestens 24 Bengalischen Feuern und drei grünen Rauchkörpern aus.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 50 % bei einer Spielunterbrechung von einer bis zu fünf Minuten vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 40.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 19.07.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –